

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
21. März 2013
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Monkeberg

- Antragstellerin -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105
Kiel**

gegen

das Jobcenter Kreis Plön, Behier Weg 23, 24305 Plön

- Antragsgegner -

**hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die
Richterin handlung am 21. März 2013 beschlossen:**

ohne mundiohe Ver-

1. **Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung , Mankeberg (iHr. 360,00 t brutto-kalt) zu erteilen.**
2. **Der Antragsgegner tragt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**
3. **Der Antragstellerin wird filir des Verfahren vor dem Sozialgericht Kiel ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, beigeordnet**

Gründe

Die Antragstellerin begeht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von dem Antragsgegner die Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung Monkeberg, iHv. 360,00 € bruttokalt

Der am 19.03.13 beim Sozialgericht Kiel gestellte Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die Wohnung
Menkeberg zu erteilen,

ist zulässig, Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines Vorlaufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorfel-Mögen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gem § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG Wen. § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die materielle Beweislast, die ein Antragstellerin hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zureckgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich werden dann im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbrieften Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Daran gesehen hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hier Erfolg. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund sowie einen Anordnungsanspruch für die Verpflichtung des Antragsgegners auf Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung

MLinkeberg, glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Urnstand, dass die strettgegenständliche Wohnung, die nach telefonischer ROcksprache der Kammervorsitzenden mit der Wohnungsveiwaltung bislang noch nicht neu vermietet worden ist, nicht bis zu einer Entscheiclung in der Hauptsache verfegbar bleiben wird. Der cilesbez0gliche Einwand des Antragsgegners, die tatsächlichen Kasten der Unterkunft und Heizung wOrden noch bis Ends September 2013 gewahrt, so dass insofern Icein Eilbedcirfnis bestehe, verfangt nicht. Bei der Sechsmonatsfrim des § 22 Abs. 1 Satz 3 a.E. SGB II handelt es sich namlich urn eine RegelhOchstfrist, die von dem von der Kostensenkungsaufforderung Betroffenen nicht zwingend ausgeschapft werden muss und im Gegenteil zur Vermeidung von etwaigen zeitlichen Engpassen such nicht ohne Not auageschOpft werden sollte. Eesteht daher wie flier — die konkrete MOglichkeit des Ver-tragsabschlusses innerhalb des Fristenlaufs, kommt es für die Beurteilung der EilbedOrftig-keit ausschlieBlich auf die Vorhattezeit der konkreten Wohnung an. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist ()bowie-gend wahrscheinlich, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung

§ 22 Abs. 4 SGB 11 zusteht. GemaR § 22 Abs. 4 Satz 1 SOB 11 soil die erwerbsfahige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des Kir die Leistungserbringung bisher ditch zustandigen kommunalen Tragers zur Berücksichtigung der Aufwendungen far die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Trager let zur Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen Mr die neue Unterkunft angernessen sind. Diese beiden Vorausseizungen sind erfullt.

Ein Umzug ist erforderlich, da die derzeit bewohnte Wohnung mit einem Mietzins in Höhe von monatlich 460,00 € bruttokalt fib` einen 1-Personenhaushalt unangemessen teuer ist. Aus diesem Grande ist die Antragstellerin verpflichtet, die Kosten zu senken, zum Beispiel durch den Auszug aus der Wohnung.

Die Kosten Kr die avisierte Wohnung Monkeberg sind such angemes-sen. Dies folgt nach summarischer Prüfung sus § 22 Abs. 1 SOB 11. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen fUr Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen. sind. Der Begriff „angemessenu ist ein unbestimmter Rectrtsbegriff, der der Auslegung bedarf und dessen Auslegung durch die Verwaltung ge-richtlich you Ciberpri:Ifber 1st. Dabei ist zu berOcksichtigen, dass der Lebensstandard, der durch die Gewahrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde-rung sowie durch die Leistungen der Grundsicherung fur Arbeitsuchende gesichert werden soli, annahernd dem Lebensstandard entspricht, den Bezieher unterer Erwerbseinkommen fahren.

Die Kammer schliert sich insofern der vom BSG in seinen Urteilen immer wieder verwendeten Produkttheorie an (bspw. Urteil des BSG vom 20.12.2011, Az. B 4 AS 19/11 R), nach der des angemessene Maß einem Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Standard entspricht. Zunächst bedarf es danach der Feststellung, welche Größe die gemietete Wohnung aufweist. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnstandard zu berücksichtigen, Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügend und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem raumlichen Bezirk Hagen, der den Vergleichsmastab bildet.

Zur Bestimmung der angemessenen Größe der von Leistungsbeziehern angemieteten oder anzumietenden Wohnung kann auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Wohnraumförderung zurückgegriffen werden (u.a. BSG a_a_0.). Nach Ziffer 3.2.2. der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohrraumförderungsgesetz (VB-S1-1WoFG vom 22. August 2012, gültig ab dem 1. September 2012, Arrtsbl. Schl.-H. 2012, S. 790) gilt für einen 1-Personenhaushalt eine Wohnungsröße von bis zu 50 m² als angemessen.

Objektiver raumlicher Vergleichsmastab ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen — hier Münkeberg — und, jedenfalls in tatsächlich geprägten Gebieten, die anliegenden Gemeinden.

Ein schlüssiges Konzept liegt nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG dann vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, juris Rdn. 19). Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen: Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,

-5-

- **Validität der Datenerhebung,**
- **Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und**
- **Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).**

Gemessen hieran liegt ein schlüssiges Konzept nicht vor. Dies ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Bei dieser Sachlage, wenn - wie hier auch keinerlei zielführende und einer Beweisaufnahme zugängliche Hinweise vorliegen, die es der Kammer ermöglichen, Feststellungen hinsichtlich des örtlichen Wohnungsmarkts für die streitige Zeit vorzunehmen, schließt sich die Kammer regelmäßig der Rechtsprechung an, die für diesen Fall ausnahmsweise einen Rückgriff auf die Tabelle zu § 12 WoGG für zulässig erachtet und greift für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten auf die rechte Spalte im Bereich der geltenden Mietstufe zurück (jüngst SG Kiel, Urteil vom 28.02.13 - Az. S 35 AS 1315/12). Bei der Heranziehung der rechten Spalte verkennt die Kammer nicht, dass § 12 WoGG grundsätzlich kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II bildet und über die Aufspaltung in sechs Mietstufen nur sehr grob die örtlichen Wohnungsverhältnisse wiedergibt. Mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten und - mittel stellt der Rückgriff auf das WoGG allerdings den alleinigen normativen Ansatzpunkt dar, an den die Angemessenheitsprüfung des § 22 SGB II grob angelehnt werden kann. Entsprechend dieser grundsätzlich ungeeigneten Maßstabs ist, um eventuelle Unbilligkeiten aufgrund der pauschalierenden Regolung zu umgehen, ein Zuschlag iHv. 10% zu den Tabellenwerten vorzunehmen. Bei diesem Zuschlag handelt es sich nämlich - anders als auch von der Kammer zu Achst angenommen gerade nicht um den Ausgleich der Teuerungsrate zwischen den Tabellenwerten nach § 8 WoGG a,F. und den mit Wirkung ab 01_01.2009 nunmehr in § 12 WoGG gefassten, dem aktuellen Niveau angepassten Tabellenwerten. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % such bei den angepassten Tabellenwerten ist vielmehr, dass es sich bei der Bestimmung des Zuschlags nicht um eine einzelbezogene Anwendung auf einen konkreten, tatsächlichen Sachverhalt handelt. Vielmehr ist dieser unter Berücksichtigung genereller, abstrakter Kriterien festzulegen. Ein Rückgriff auf die regionalen Verhältnisse kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil gerade erst der Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten im raumlichen Vergleichsgebiet zur Anwendung der Tabellenwerte des WoGG führt. Bereits durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietenstufen fließen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu übernehmenden Kosten der Unterkunft ein (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 16/11 R - juris Rn. 22 zu §

WoGG a,F.). In Anbetracht dessen halt die Kammer auch Mr die seit dem 01.01.2009 gelgenden Tabellenwerte des § 12 WoGG (rechte Spalte) einen Zuschlag in Halle von 10 % für angemessen, aber auch ausreichend (ebenso Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2012 — Az. L 3. AS 5600/11; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.05.2011 - L 7 AS 165/11 B). Nach dieser Maßgabe errechnet sich für Monkeberg eine abstrakt angemessene Bruttokattmiete iHv. 363,00 €.

Angesichts der regelmäßigen nur sehr kurzzettigen Verfügbarkeit von freien Wohnungen erscheint die mit der Verpflichtung des Antragsgegners im Eilverfahren einhergehende Vorrangnahme der Hauptsache hier ausnahmsweise gerechtfertigt, da anderenfalls in Fällen wie 'denn hiesigen effektiver Rechtsschutz nicht gewahrt werden konnte. Die vom Antragsgegner zutreffend aufgezeigte Gefahr, die Antragstellerin könnte nach einer abweichenden Entscheidung in der Hauptsache erneut zur Kostensenkung aufzufordern sein, muss hierbei hingenommen werden; diesbezüglich wird die Antragstellerin von ihrem Prozessbevollmächtigten beraten werden,

Die Kostenentscheirung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Hagen vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die ggisgtek m in der Sache kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelebt wird.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur dared gestOzt werden, dass die Partei nach ihren persOnlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monet und beginnt mit der Rekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der VerkUndung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

D. Vorsitzende der 35, Kammer

Richterin

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 21.03.013

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

